

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 51

Artikel: Organisation und Formation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

len Oberinstruktor der Infanterie, Major Hans Wieland, angeregt, und diesem Gedanken durch Einreichung eines Memorials an den G. Kleinen Rath am 16. Oktober gl. J. Folge gegeben. Mit Beschluß vom 12. März 1858 abstrahirte der Kleine Rath von der Einführung obligatorischer Waffenübungen, nachdem das Erziehungskollegium in einem Gutachten vom 3. gl. Ms. davon abgerathen, dagegen zur Errichtung eines auf freiwilliger Basis stehenden Kadettenkorps den Herren Offizieren die Hand zu bieten und bereitwillig Alles zu unterstützen versprochen hatte, was die Entstehung eines solchen Korps in Verbindung mit der Schule und den betreffenden Schulinspektionen fördern und sichern könnte.

Die Militärgesellschaft beschloß hierauf einen Versuch auf freiwilliger Grundlage zu machen und ernannte eine Kommission, welche unter Mittheilung der leitenden Grundsätze für das zu gründende Kadettenkorps die einzelnen Schulanstalten einlud, je einen Delegirten zu bezeichnen mit Stimmrecht in der Kommission.

Im Mai 1859 konnte mit der Instruktion begonnen werden.

Da die vorhandenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht genügten, so erließ die Kommission im September 1859 einen Aufruf an die Bürger- und Einwohnerschaft zur Unterstützung des Kadettenkorps und erhielt von 222 Subskribenten Beiträge im Betrag von Fr. 7000, woraus die erforderlichen Waffen angeschafft werden konnten.

Am 26. Januar 1861 bewilligte der G. Kleine Rath auf den Antrag des Militärgesellschafts für die nächsten drei Jahre einen jährlichen Beitrag von fünfhundert Franken.

Die Militärgesellschaft setzte hierauf fest: die Kadettenkommission wird auf zwei Jahre gewählt und soll bestehen aus 7 Mitgliedern der Militärgesellschaft und den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Lehrern. Die Wahl des Präsidenten, ebenso die Ernennung eines Ausschusses (Erziererkommission), welcher die spezielle Aufsicht und Anordnung der Übungen hat, bleibt der Kadettenkommission überlassen, welche alle zwei Jahre über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten hat.

Organisation und Formation.

Allgemeine Grundsätze.

1. Das Kadettenkorps von Basel wird gebildet aus den sich anmeldenden Schülern der fünf Anstalten:

des Pädagogiums,
der Gewerbeschule,
des humanistischen Gymnasiums,
des Realgymnasiums,
der Realschule,

und es steht dasselbe unter der Leitung und Aufsicht der Kadettenkommission und der aus dieser ernannten Erziererkommission.

2. Daselbe soll aus zwei Waffengattungen bestehen, nämlich:

einer Artillerieabtheilung zur Bedienung von mindestens zwei Geschützen,
und einer Infanterieabtheilung von mindestens zwei Kompanien.

3. In das Kadettenkorps werden Schüler von den vierten Klassen der Gymnasien und von der dritten Klasse der Realschule an aufgenommen; ferner fleißige Schüler von unteren Klassen, welche im Laufe des Sommers das zwölfe Altersjahr erreichen und von den Lehrerkonferenzen zur Aufnahme empfohlen werden.

Bei allen Aufnahmen hat die Erziererkommission über die körperliche Tauglichkeit zu entscheiden.

Die weiteren Bedingungen der Aufnahme sind:
Fleiß und gutes Betragen in der Schule; ferner eigene Anschaffung
eines schwarzen Kittels,
eines Paar Zwilchhosen,
einer Mütze,
eines Tornisters mit Mantelsack,
sämtlich nach Vorschrift anzufertigen.

Zur Aufnahme in die Artillerieabtheilung sind außerdem erforderlich:

wenigstens ein Dienstjahr bei der Infanterieabtheilung und möglichst großer und kräftiger Körperbau.

4. Die Anmeldung zur Aufnahme in das Korps geschieht jeweils vor Beginn der Waffenübungen bei den zu der Kadettenkommission delegirten Herren Lehrern.

Knaben, welche keine der fünf Anstalten besuchen, haben sich bei einem Lehrer derselben anzumelden, und stehen, so lange sie beim Korps sind, unter dessen Aufsicht.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Schüler zum willigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und zur pünktlichen Befolgung aller Vorschriften und Anordnungen, namentlich zum regelmäßigen und fleißigen Besuche der Übungen.

5. Der Austritt aus dem Korps ist vor Schluss der Sommerübungen nicht gestattet, und kann nur in besondern Fällen die vorherige Entlassung beim Präsidenten der Kommission nachgesucht werden.

Übungen.

6. Die Waffenübungen beginnen mit dem neuen Schulkurse und dauern bis zum Herbst. Dieselben finden vor den Sommerferien wöchentlich wo möglich zweimal, nach den Ferien wöchentlich einmal statt, und sind mit Ausnahme derjenigen in den Ferien obligatorisch.

Im Laufe des Sommers sollen einige Ausmärsche mit dem ganzen Korps stattfinden, und hat die Kadettenkommission deren Abhaltung zu bestimmen; die Anordnung und Ausführung derselben bleibt dagegen der Erziererkommission überlassen.

Zum Schlusse der Waffenübungen findet eine Hauptübung statt.

7. In dem Wintersemester von Anfang November bis Ende April soll mit den Schülern monatlich wenigstens einmal eine Gesangübung abgehalten werden, womit auch hier und da ein kleiner Ausmarsch verbunden werden kann.

Unterricht.

8. Derselbe wird von den Offizieren der Artillerie und der Infanterie nach den Grundsätzen der eignen Reglemente ertheilt, und von der Exerzierkommission überwacht.

Für die Infanterie werden drei Unterrichtsklassen gebildet:

1. Klasse, aus allen neu eintretenden Schülern,
2. " aus den schon früher eingetheilten,
3. " Cadres, aus den fähigsten und fleißigsten der ältern Kadetten.

Letztere Klasse soll vor der Hand nicht über 40 Schüler enthalten, kann jedoch später bei Bedürfniss auch vermehrt werden. Die Aufnahme in diese geschieht im Einverständniß mit den Herren Lehrern.

Jeder dieser drei Klassen steht ein Instruktionsoffizier als Klassenchef vor, welchem die spezielle Leitung des Unterrichts, sowie die Aufsicht über die Disziplin, Bewaffnung und Ausrüstung seiner Klasse obliegt.

Die Tambouren erhalten den Unterricht von einem Tambourinstruktor aus der Miltz.

9. Für die Infanterie soll der Unterricht im Allgemeinen die Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule, den leichten Dienst und die Bataillonschule umfassen; ferner ist der Kadett in der Kenntniß und Behandlung seiner Waffe, sowie im Zielschießen zu unterrichten.

Ist nach Einübung dieser Dienstzweige noch Zeit vorhanden, so kann auch der Felddienst eingeübt werden.

Bei der Artillerie ist hauptsächlich die Feldgeschützschule mit der nöthigen Nomenklatur einzuzüben; außerdem können die anwendbaren Theile der Batterienbewegungen, der Geschützrichtungs- und Batterieschule durchgenommen werden.

Beiden Waffengattungen soll Gelegenheit gegeben werden, sich im Zielschießen zu üben, wobei den bessern Schützen kleine Prämien aus dem Kadettenfond verabreicht werden.

10. Die näheren Bestimmungen und Anordnungen für den Unterricht, dessen Eintheilung und Fortgang, hat die Exerzierkommission zu treffen, sie bestimmt auch die Klassenchefs und giebt ihnen die für den Unterricht nöthigen Weisungen.

Disziplinarische Bestimmungen.

11. Die Handhabung der Disziplin und Aufrechthaltung der Ordnung haben außer den beiden Kommissionen auch die instruierenden Herren Offiziere zu besorgen.

Bersäumung der Übungen, anhaltende Nachlässigkeit und schlechtes Betragen, sollen jederzeit an die

Schule verzeigt und auch durch dieselbe bestraft werden.

Die Art und Weise der Bestrafung bleibt der Schule freigestellt, jedoch ist die Exerzierkommission davon in Kenntniß zu sezen.

Für leichtere Dienstfehler, deren Bestrafung den instruierenden Offizieren obliegt, kann Ausschluß von Ausmärschen, Versetzen in eine andere Unterrichtsklasse zur Anwendung kommen.

Der Schule steht jederzeit das Recht zu, Schüler wegen Unsittes oder schlechten Betragens von der Beteiligung an den Übungen auszuschließen. Das gleiche Recht der gänzlichen oder theilweisen Ausschließung aus dem Korps behält sich auch die Exerzierkommission für im Dienst begangene Straffälle vor.

12. Zur genauen Kontrollirung des Besuchs, sowie zur Rapporterstattung über die Strafbaren wird Folgendes festgesetzt:

Beim Beginn jeder Übung wird ein reglementarischer Appell gemacht; und derselbe bei der Artillerie durch einen, bei der Infanterie durch vier hierzu bezeichnete Schüler unter Aufsicht der Klassenchefs besorgt.

Der Rapport über die Fehlenden wird alsdann von einem Mitgliede der Exerzierkommission abgenommen, und dieselben in ein für jede Schule besonders angelegtes Rapportbüchlein eingetragen; ferner werden in dasselbe alle während den Übungen der Schule zur Bestrafung überwiesenen eingeschrieben, und diese Rapportbüchlein gleich am folgenden Schultage durch die den Appell besorgenden Schüler den Herren Lehrern eingehändigt. Nachdem letztere darin vorgemerkt haben, wie die Fehlaren bestraft, oder ob für Versäumnisse schriftliche Entschuldigungen erfolgt sind, gehen die Rapportbüchlein auf gleichem Wege zurück an die Exerzierkommission.

Formation für die taktischen Übungen.

13. Für die taktischen Übungen wird die Infanterieabtheilung in zwei gleich starke Kompagnien eingetheilt, und soll die erste Kompagnie vorzugsweise aus den ältern, und die zweite Kompagnie vorzugsweise aus den jüngern Schülern gebildet werden.

Jede Kompagnie soll bestehen aus:

4 Zugchefs, 8 Führern, 8 Flügelten, 4 Tambouren, 80 bis 100 Kadetten.

Der Dienst als Zugchefs, Führer und Flügelten ist von den in der Cadreabtheilung befindlichen 40 Schülern abwechselungsweise zu vertheilen. Auch kann aus der Reihe derselben, wenn nöthig, Aide-major, Adjutant und Fähnrich bezeichnet werden.

Die Artillerieabtheilung bildet mindestens einen Zug zur Bedienung von zwei Geschützen und soll derselbe dann aus 25 Kadetten und 2 Tambouren bestehen.

Ausrüstung.

14. Jeder in das Korps eintretende Schüler hat die Eingangs erwähnten Gegenstände auf eigene

Kosten anzuschaffen; dagegen werden von der Kadettenkommission lebensweise und unentgeldlich verabschiedet:

An die Kadetten der Artillerie: 1 Säbel mit Leibgurt.

An die Kadetten der Infanterie: 1 Gewehr mit Bajonnet und Zubehör; 1 Leibgurt mit Patronentasche und Bajonnettscheide.

An die Zugchefs der Infanterie: 1 Säbel mit Leibgurt; 1 Jägerpistole.

Diese sämmtlichen Gegenstände sind am Schlusse der Übungen oder beim Austritt aus dem Korps in gutem, sauberem Zustande an die Kadettenkommission zurückzuliefern, und sind dafür, sowie für allfälligen Schaden, die Eltern der Schüler haftbar.

Herr Oberstleut. Meyer, Hr. Oberstleut. Vog, Hr. Kommandant Trüb, Hr. Stabsmajor Falkner, Hr. Hauptmann Karl Wieland, Hr. Hauptmann August Kündig und der Berichterstatter. In unsere Arbeit hat sich nun ungefähr folgende Theilung im Laufe der Zeit gemacht: Das Präsidium hat abgesehen von der Vertretung des Kadettenwesens nach außen und dem Vorsitz in unsern Sitzungen die trockene, nicht dankbare, aber äußerst verdankenswerthe Aufgabe der Verbindung unserer Kommission mit der Zeughausverwaltung, eine oft sehr ins Detail gehende Aufsicht über das Materielle, das einer weniger sorgsamen und geschickten Hand anvertraut, schnellerem Untergange entgegen gienge, als dies nunmehr der Fall sein kann. Herr Oberstleut. Vog ist sein Stellvertreter. Die Herren Trüb, Falkner und Wieland bilden die Exerzierkommission; sie sind die Leiter des Organismus, dessen einzelne Theile unten näher berührt werden sollen; die Hauptleute Kündig und Burchardt helfen mit, um mich dieses landläufig gewordenen, viel und nichts sagenden Ausdrucks zu bedienen. Dies ist also die Kommission, über deren künftigen Bestand Sie heute zu entscheiden haben werden.

Wie macht sich nun das Verhältniß zwischen Offizieren und Lehrern? Man kann nämlich darüber ganz außer Zweifel sein, daß das Kadettenwesen (ich rede jetzt nur vom hiesigen Platze) nur in engster Verbindung mit der Schule gedeiht und es ist deshalb doch noch nicht gesagt, daß diese Verbindung einzig dadurch sich herstellen lasse, daß Lehrer und Militärs zusammen berathen und beschließen. Es ließen sich hier noch andere Wege denken, die möglicherweise zum Ziele führen. Man darf aber obige Frage wohl stellen und zwar mit um so mehr Beruhigung als die dem Fragesteller bekannte Antwort nicht ungünstig lautet. Vor Allem ist zu sagen, daß sämmtliche Lehrer das nöthige allgemeine Interesse zur Sache haben; es wäre denkbar, daß dem nicht so wäre, und weichen wir auch hie und da namentlich in der Beziehung auseinander, was im Einzelnen den Knaben vom pädagogischen Standpunkte aus förderlich und zuträglich sei, so stimmen wir doch sammt und sonders darin überein, daß unsere Jugend mehr als je die nachhaltigste Kraftigung in geistiger und körperlicher Beziehung für ihren späteren Lebensberuf bedarf und daß durch die Waffenübungen das Turnen naturgemäß erweitert wird.

Ich denke man wird uns den Nachweis über die Richtigkeit der beiden Sätze nicht wohl abverlangen. Es wäre auch zu spät darüber zu streiten; sie waren das Fundament, auf welches das ganze Unternehmen gestellt worden ist, anfänglich als es sich um obligatorische Einführung handelte und später, als dieselbe aufgegeben war. Schule und Militärgesellschaft haben sich die Hand gereicht zu gegenseitiger Erziehung und es kann nun nach sechsjähriger Arbeit und gemeinsamer Wanderung eine der andern das Zeugniß geben, daß die Anlage etwas Gutes war, ich gehe noch weiter, daß sie das allein Richtige war, ist und bleiben wird. Zu wünschen

Bericht von Hauptmann Hans Burchardt.

Nachdem mir vom Präsidium der Kadettenkommission der angenehme Auftrag erteilt worden ist, Ihrer Gesellschaft den Bericht vorzulegen; den sie laut ihrem Beschlusse vom 26. November 1861 alle zwei Jahre über das Kadettenwesen zu erhalten wünscht, erlaube ich mir die Form zu wählen, daß ich Ihnen über das Personelle und Materielle objektive Mittheilungen mache, die sich an dasjenige anreihen, was in früheren Jahren berichtet worden ist, dabei bin ich dann aber so frei einige wenige subjektive Ansichten auszusprechen. Und wenn ich auch Bekanntes wiederhole, so möchte eine Rechtfertigung dafür in dem Umstande zu finden sein, daß unsere Militärgesellschaft seit zwei Jahren durch neue junge Kräfte verstärkt worden ist, die bisher der Sache noch fern gestanden haben, deren künftige thätige Mitwirkung aber zum Gedanken erfordert wird.

Bekanntlich ist das Kadettenwesen in Basel Sache der Militärgesellschaft. In ihrem Schoße ist daselbe angeregt worden und sie ist nicht nur bei der Initiative stehen geblieben, sondern ihre Mitglieder haben sich der Ausführung unterzogen. Sie haben einem Ausschusse die Leitung übertragen und es ist die von Anfang an grundsätzlich als nothwendig anerkannte Verbindung mit der Schule in der Weise hergestellt worden, daß die einzelnen Anstalten Vertreter in unsere Kommission wählen. Dieselben sind demnach für die Gewerbeschule Herr Prof. Kinkel, an der Stelle des Herrn Prof. Rüttimann, welcher demissionirt hatte; für das Pädagogium Herr Dr. Fritz Burchardt; da anno 1862 mehrere Gymnasiasten nach ihrem Uebertritt ins Pädagogium beim Korps verblieben waren, so erschien es uns angemessen, die Aufsichtsbehörde des Pädagogiums zur Bezeichnung eines Vertreters einzuladen; für das humanistische Gymnasium von Anfang an Herr Turnlehrer Friedr. Iselin, für das Realgymnasium Herr Turnlehrer Alfred Maul, an der Stelle von Herrn Sieber, welcher die Anstalt verlassen hatte; endlich für die Realschule Herr Lehrer Businger. Die militärischen Mitglieder der Kommission sind: